

KUNDMACHUNG

Die Bürgermeisterin der Gemeinde St. Margarethen/S. hat am 11. Februar 2021 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

Änderung der Wasserleitungsordnung

der Gemeinde St. Margarethen/S.

§ 1

Versorgungsbereich

- (1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Gemeinde St. Margarethen/S. umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Liegenschaften Hausnr. 6, Hausnr. 7 und Hausnr. 12 in der KG Rammersdorf.
- (2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt § 1 der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margarethen/S. vom 21. August 2018 außer Kraft.

St. Margarethen/Sierning, am 11. Februar 2021

Die Bürgermeisterin


Brigitte Thallauer

angeschlagen am: 24.2.2021

abgenommen am: 11.3.2021



Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 17. Februar 2021,
WA1-WL-439/005-2021.

